



Brüssel, den 8. März 2021
(OR. en)

6795/21

JAI 233
FREMP 38

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen
Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu einer verstärkten Anwendung der Grundrechtecharta in der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu einer verstärkten Anwendung der Grundrechtecharta in der Europäischen Union, die am 5. März 2021 im Wege des schriftlichen Verfahrens gebilligt wurden¹.

¹ Dok. CM 2064/21.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES zu einer verstärkten Anwendung der Grundrechtecharta in der Europäischen Union

Einleitung

Der Rat der Europäischen Union —

unter Hinweis auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, dem gemäß die Union sich auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet;

unter Betonung, dass die am 7. Dezember 2000 feierlich proklamierte Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) einen Meilenstein der europäischen Integration darstellt und ein Symbol unserer gemeinsamen europäischen Identität ist;

unter Hervorhebung, dass gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta der rechtsverbindliche Charakter der Charta alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter gebührender Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union dazu verpflichtet, die Rechte zu achten, sich an die Grundsätze zu halten und deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden, zu fördern;

in Anbetracht dessen, dass die Charta eines der modernsten und umfassendsten rechtsverbindlichen Grundrechtsinstrumente und integraler Bestandteil des mehrschichtigen Systems der Union für den Schutz der Grundrechte ist;

unter Hinweis darauf, dass der Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden „EMRK“) die bestehende Architektur für den Schutz der Grundrechte in der Union ergänzen und eine größere Kohärenz beim Schutz der Grundrechte in Europa fördern wird, und **erfreut darüber**, dass die Union und der Europarat vor Kurzem die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels wieder aufgenommen haben;

unter Betonung, dass der Schutz der Grundrechte und der Werte der Union nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden darf. Es ist eine Daueraufgabe und eine gemeinsame Verantwortung, die kollektive Anstrengungen aller betroffenen Akteure erfordert, d. h. Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, nationale, regionale und lokale Behörden einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Gesetzgeber, Richter und Staatsanwälte, Angehörige anderer Rechtsberufe, Hochschulen und Ausbildungseinrichtungen für Angehörige von Rechtsberufen, nationale Menschenrechtsinstitutionen (im Folgenden „NMRI“), Gleichstellungsstellen und zivilgesellschaftliche Organisationen;

unterstreichend, dass Grundrechte nur in einer demokratischen Gesellschaft gewährleistet werden können, die auf Rechtsstaatlichkeit beruht, wobei die Unabhängigkeit der Justiz einer der wesentlichen Bausteine darstellt;

beunruhigt über die beispiellosen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten in Bereichen wie Gesundheitsversorgung, Langzeitpflege, Bildung, Arbeit, Wohnungswesen, Zugang zu Nahrungsmitteln, Kultur, Zugang zur Justiz, Zugang zu Unterstützungsdiensten, Freizügigkeit, Versammlungsfreiheit, Informationsfreiheit sowie Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

besorgt über die Art und Weise, in der sich die Auswirkungen der Pandemie unverhältnismäßig stark auf schutzbedürftige Personen auswirken, sowie über die möglichen langfristigen Auswirkungen und andere unvorhersehbare Folgen für die Menschenwürde, die Gleichheit und die Grundrechte;

in Anerkennung der Herausforderungen bezüglich der Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die in den letzten Jahren in der Union und ihren Mitgliedstaaten entstanden sind, wie jene in Bezug auf die Aufnahme und Integration von Asylbewerbern und Migranten, den digitalen Wandel und die verstärkte Nutzung und den möglichen Missbrauch von künstlicher Intelligenz², die Zunahme (online wie auch offline) von Desinformation und Hetze, den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, die Einschränkung des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft, externe Bedrohungen für die Integrität von Wahlen und demokratischen Prozessen, den Klimawandel und den grenzübergreifenden Schutz von schutzbedürftiger Erwachsener;

unter besorgter Kenntnisnahme der Tatsache, dass weiterhin schwerwiegende Probleme wie Armut, Obdachlosigkeit und prekäre Situationen, jede Form von Diskriminierung, geschlechtsspezifische Diskrepanz, häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, LGBTI-Personen, Personen, die Minderheiten angehören, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie Menschenhandel fortbestehen und der uneingeschränkten Wahrnehmung der Grundrechte durch alle Menschen entgegenstehen;

² Siehe Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Charta der Grundrechte im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und dem digitalen Wandel (Dok. 11481/20 vom 21. Oktober 2020).

in Wertschätzung der kontinuierlichen Fortschritte beim Schutz der Grundrechte in der Europäischen Union, insbesondere durch Rechtsvorschriften, die darauf abzielen, den Schutz und die Förderung spezifischer Rechte zu stärken, durch Strategien und Aktionspläne für die Stärkung des Schutzes der Grundrechte sowie durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „EuGH“);

in Würdigung der wichtigen Arbeit, die die Kommission im Rahmen der „Strategie zur wirksamen Umsetzung der Grundrechtecharta durch die Europäische Union“ von 2010³ geleistet hat;

unter Begrüßung der jährlichen Schlussfolgerungen des Rates und der Jahresberichte der Kommission über die Anwendung der Charta sowie der jährlichen Berichte über die Grundrechte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „FRA“);

in der Erkenntnis, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Potenzial der Charta voll ausgeschöpft wird, damit sie im Leben der Menschen tatsächlich Wirkung zeigt und so eine starke Kultur der Grundrechte in der Union gefördert wird⁴;

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Grundrechtecharta – nach zehn Jahren: Sachstand und künftige Arbeit“ (im Folgenden „Schlussfolgerungen des Rates von 2019“)⁵ —

bekräftigt seine Entschlossenheit, die Charta für alle Wirklichkeit werden zu lassen, und **nimmt** die folgenden Schlussfolgerungen **an**:

1. Der Rat **begrüßt** die „Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der Europäischen Union“⁶ (im Folgenden „Strategie für die Charta“) und ist erfreut, dass in ihr der Schwerpunkt stärker auf die Verantwortung der Mitgliedstaaten gelegt wird.
2. Der Rat **hebt** die Synergien und die Komplementarität der Strategie für die Charta mit anderen politischen Maßnahmen und Instrumenten für die Förderung und den Schutz der Grundrechte **hervor**, auf denen sich die Union gründet, wie dem jährlichen Zyklus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit, dem neuen Aktionsplan für Demokratie in Europa und dem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020.

³ Mitteilung der Europäischen Kommission vom 19. Oktober 2010 (KOM(2010)0573).

⁴ Wie aus dem Grundrechtebericht 2019 der FRA, aus den Jahresberichten der Kommission und den Umfragen von Eurobarometer über das Wissen der Bürger zur Charta hervorgeht.

⁵ Angenommen am 7. Oktober 2019 (Dok. 13217/19).

⁶ Mitteilung der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2020 (COM(2020)711 final).

Prävention und Förderung

Schulungen

3. Um Verstöße gegen die Grundrechte zu verhindern, ist eine adäquate Schulung aller an der Umsetzung der Charta beteiligten Akteure einschließlich NMRI, Gleichstellungsstellen und zivilgesellschaftlicher Organisationen erforderlich. Beim Aufbau von Kapazitäten sollte so weit wie möglich den Besonderheiten der von diesen Akteuren ausgeübten Arbeit, insbesondere der Justiz, Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang **fordert** der Rat die Mitgliedstaaten **auf**, ihre Schulungsmaßnahmen für die Charta auf nationaler Ebene zu verstärken, insbesondere durch die Entwicklung gezielter Instrumente und Schulungen, die auf die Bedürfnisse der verschiedenen Akteure zugeschnitten sind und bei denen verfügbare Unionsmittel und die Unterstützung der FRA bestmöglich genutzt werden. Der Rat **unterstreicht** die Bedeutung der Hochschulen und Ausbildungseinrichtungen für Angehörige von Rechtsberufen bei der Förderung des Wissens über die Charta durch wissenschaftliche Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit den Organen der Union, nationalen Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

4. Der Rat **ersucht** die Kommission, weiterhin die Mitgliedstaaten und alle Akteure auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Anwendung der Charta und bei der Förderung einer Kultur der Rechtstreue und der Förderung der Grundrechte in der gesamten Union zu unterstützen.

Der Rat **begrüßt** den Beitrag der FRA zum Kapazitätsaufbau in Bezug auf die Charta und die Entwicklung spezieller Instrumente. Der Rat **fordert** die FRA **auf**, dafür zu sorgen, dass diese Instrumente auf dem neuesten Stand, in allen Sprachen der Union verfügbar, leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind.

Sensibilisierung

5. Der Rat **betont**, wie wichtig es ist, der Öffentlichkeit leicht zugängliche Informationen über die in der Charta verankerten Rechte bereitzustellen, damit das Bewusstsein der Menschen für die Charta und ihre Identifizierung mit ihr gestärkt wird. In diesem Zusammenhang **begrüßt** er das von der Kommission und der FRA erstellte Material und **ermutigt** die Mitgliedstaaten dazu, dieses weiterhin zu nutzen und zu verbreiten. Der Rat **schlägt vor**, dass die Mitgliedstaaten – unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gruppen, die möglicherweise einen besseren Zugang zur Charta benötigen, wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und Kinder – innovative und zusätzliche Möglichkeiten für die Sensibilisierung erkunden und die Einrichtung spezieller Seiten zur Charta auf den Websites einschlägiger Einrichtungen in Erwägung ziehen.

6. Der Rat **unterstreicht**, dass die Bürgerinnen und Bürger wissen sollten, an wen und wohin sie sich wenden können, wenn ihre Rechte in einem Mitgliedstaat verletzt werden. Der Rat **verweist** auf das hilfreiche interaktive Tool zu Grundrechten auf dem Europäischen Justizportal⁷ und **fordert** die Mitgliedstaaten **auf**, sich hieran zu beteiligen, es auf dem neuesten Stand zu halten und es weiter bekannt zu machen.

7. Der Rat **befürwortet** die von der Kommission geplante Sensibilisierungskampagne und **ersucht** die Kommission darüber hinaus, hierbei mit den Mitgliedstaaten, Rechteverteidigern wie NMRI und Gleichstellungsstellen sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

Anwendung der Charta

Fachwissen und Daten der FRA

8. Der Rat **bekräftigt** seine Bereitschaft, bei seinem Handeln, das erhebliche Auswirkungen auf die Grundrechte haben kann, das Fachwissen und die Daten der FRA bestmöglich zu nutzen, und **fordert** die anderen Organe der Union und die Mitgliedstaaten **auf**, es ihm gleich zu tun. Der Rat **sieht** der Fortsetzung der Beratungen über die vorgeschlagenen Änderungen an der Gründungsverordnung der FRA, einschließlich des Tätigkeitsbereichs der FRA und ihrer Arbeitsmethoden, **erwartungsvoll entgegen**.

Die Rolle des Gesetzgebers

9. Der Besitzstand der Union entwickelt sich weiter, auch in Bereichen, die erhebliche Auswirkungen auf die Grundrechte haben können. Der Rat **betont**, dass die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe der Union verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass alle Gesetzgebungsvorschläge und -instrumente mit der Charta im Einklang stehen.

Der Rat **bekräftigt erneut**, dass die Leitlinien für methodische Schritte zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten⁸ (im Folgenden „Leitlinien“) dabei hilfreich sind, die Vereinbarkeit von Gesetzgebungsvorschlägen mit den Grundrechten zu bewerten und zu gewährleisten.

Der Rat **bekräftigt** seine in den Schlussfolgerungen des Rates von 2019 gegebene Zusage, neue Wege für eine effizientere Nutzung der Leitlinien zu erkunden. Darüber hinaus **erinnert** er das Generalsekretariat daran, dass die Leitlinien den Sachverständigen in den einschlägigen Vorbereitungsgremien bekannt gemacht werden sollten, insbesondere indem sie über das Delegierten-Portal zur Verfügung gestellt werden.

⁷ https://beta.e-justice.europa.eu/459/DE/fundamental_rights_interactive_tool.

⁸ Dok. 5377/15 vom 20. Januar 2015.

Jedes Vorbereitungsgremium des Rates sollte neue Gesetzgebungsvorschläge anhand dieser Leitlinien bewerten, und so **ermutigt** der Rat zur Förderung eines ausdrücklichen Gedankenaustausches über die Einhaltung der Charta zu Beginn der Verhandlungen und wann immer dies für notwendig erachtet wird. Der Rat **begrüßt** die Schulungen zur Charta, einschließlich zu den Leitlinien, die den kommenden Vorsitzen vom Generalsekretariat und der FRA angeboten werden. Er **begrüßt** außerdem das von der Kommission angekündigte E-Learning-Tool zur Charta.

10. Unter Hervorhebung, dass die Gruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ für Vorbereitungsarbeiten im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren des Rates in den Bereichen Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit zuständig ist, **ruft** der Rat dazu **auf**, in dieser Gruppe Kurzinformationen zu laufenden Gesetzgebungsdossiers vorzulegen, die erhebliche Auswirkungen auf die Grundrechte haben könnten. Hierbei stellen die Leitlinien ein nützliches Instrument dar.

11. Parlamente und andere Interessenträger im einzelstaatlichen Gesetzgebungsverfahren spielen eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gegebenenfalls in vollem Einklang mit der Charta stehen. Der Rat **ermutigt** die Mitgliedstaaten, in ihren nationalen Vorschriften für die rechtliche Prüfung und die Bewertung der Auswirkungen von Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, die Verpflichtung zur Einhaltung der Charta abzubilden. In diesem Zusammenhang **verweist** er auf die auf nationaler Ebene und auf Unionsebene vorhandenen bewährten Verfahren und Instrumente, die an den jeweiligen nationalen Kontext angepasst werden können.

Die Rolle der Verwaltungen

12. Der Rat **unterstreicht**, dass nationale, regionale und lokale Verwaltungen, einschließlich der Beamten, eine wichtige Rolle dabei spielen, dass in politischen Entscheidungsverfahren die Charta durchgängig berücksichtigt und die Einhaltung der Grundrechte sichergestellt wird und dass auf allen Ebenen der Exekutive eine Grundrechtskultur gefördert wird.

13. In Anerkennung dessen, dass in der Strategie für die Charta die Verantwortung der Mitgliedstaaten im Mittelpunkt steht, **weist** der Rat dennoch **darauf hin**, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union an die Charta gebunden sind und in diesem Zusammenhang eine Vorbildfunktion übernehmen sollten. Er **unterstreicht** somit, dass die Grundrechte bei der Arbeit der Agenturen der Union häufig eine kritische Rolle spielen, und **betont**, wie wichtig eine angemessene Schulung des Personals und die Überwachung seiner Tätigkeiten sind.

14. Der Rat **verweist** darauf, wie wichtig das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Union, der Datenschutz und eine gute Verwaltung sind, um die Ausübung der in der Charta verankerten Rechte durch alle Bürgerinnen und Bürger, ihr Bewusstsein für diese Rechte und deren Aneignung zu verbessern.

15. Der Rat **erkennt** die entscheidende Rolle **an**, die die Strafverfolgungsbehörden bei der Gewährleistung einer für alle sicheren Gesellschaft spielen, ist sich aber auch dessen bewusst, dass die Grundrechte von deren Handeln besonders betroffen sein können. Der Rat **misst** einer angemessenen Schulung und Überwachung große Bedeutung **bei**, um zu gewährleisten, dass alle Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit nationalen und internationalen Standards sowie gegebenenfalls den Standards der Charta stehen. In diesem Zusammenhang **fordert** der Rat die Mitgliedstaaten **nachdrücklich auf**, das Personal von Strafverfolgungsbehörden, Strafvollzugsanstalten und Hafteinrichtungen regelmäßig zu schulen. Er **betont**, wie wichtig es ist, dass Überwachungsstellen und NMRI – selbst vor dem Hintergrund der COVID-19-Beschränkungen – Zugang zu diesen Orten haben und befugt sind, Empfehlungen abzugeben.

16. Der Rat **hebt hervor**, dass Städte und lokale Gebietskörperschaften wichtige Akteure bei der Förderung der Grundrechte auf nationaler und europäischer Ebene sind. Er **ersucht** die Mitgliedstaaten daher, unter lokalen Verwaltungen einschließlich der Netze von Städten den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu fördern, und **ermutigt** dazu, die Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des neuen Programms „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“, insbesondere unter dem Aktionsbereich Bürgerbeteiligung und Teilhabe, zu nutzen. Der Rat **prüft** ferner **mit Interesse** die Initiative der FRA, an einem Rahmen von Verpflichtungen für Menschenrechtsstädte in der Union zu arbeiten, der der Charta eine angemessene Publizität verleihen sollte.

Finanzierung

17. Der Rat **weist darauf hin**, dass jedes von der Union finanzierte Projekt mit dem Unionsrecht, gegebenenfalls einschließlich der Charta, im Einklang stehen muss. Er **begrüßt** daher die Einführung einer grundlegenden Voraussetzung, um sicherzustellen, dass die Charta im nächsten Haushaltsplan der Union für den Zeitraum 2021-2027 eingehalten wird. Der Rat **sieht** der Entwicklung eines speziellen Schulungsmoduls und der damit verbundenen Unterstützung durch die Kommission **erwartungsvoll entgegen**. Der Rat **ermutigt** die Mitgliedstaaten, einen reibungslosen Informationsaustausch und eine reibungslose Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zu gewährleisten und die NMRI angemessen einzubeziehen. Er **ersucht** darüber hinaus die Mitgliedstaaten, die Nutzung des diesbezüglichen Fachwissens der FRA zu prüfen.

Austausch bewährter Verfahren und Koordinierung

18. Der Rat **erkennt an**, dass es sinnvoll ist, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Umsetzung der Charta auf nationaler Ebene voneinander lernen und bewährte Verfahren untereinander austauschen sowie thematische Diskussionen über die Charta führen.

19. Der Rat **weist darauf hin**, dass die Kommission auf Ersuchen des Rates in seinen Schlussfolgerungen von 2019 hierzu eine eigene Seite auf dem Europäischen Justizportal eingerichtet hat. Der Rat **fordert** alle Mitgliedstaaten **nachdrücklich auf**, dort ihre einschlägigen bewährten Verfahren in diesem Zusammenhang – auch auf lokaler Ebene – zu dokumentieren. Diese Seite sollte regelmäßig aktualisiert werden.

20. Um die Koordinierung und den Fluss relevanter Informationen zu erleichtern, **ersucht** der Rat die Mitgliedstaaten, die Ernennung einer Charta-Kontaktstelle in Erwägung zu ziehen oder eine bestehende Kontaktstelle mit der Förderung und Koordinierung des Kapazitätsaufbaus, des Informationsaustausches und der Sensibilisierung für die Charta zu beauftragen. Nationale Kontaktstellen könnten eine Verbindung zwischen verschiedenen Regierungsebenen im Land und anderen Stellen, einschließlich Menschenrechtsorganisationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, sowie den Organen und Agenturen der Union herstellen.

Durchsetzung und Überwachung

Die Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union („EuGH“) und der nationalen Gerichte

21. Der Rat **bekräftigt** die Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH bei der Auslegung und Anwendung der Charta. Um dessen Rechtsprechung zu fördern und das Bewusstsein für die einschlägigen Verfahren zu schärfen, **sollten diese nach Ansicht** des Rates integraler Bestandteil der Schulungen zur Charta sein und in den Mitgliedstaaten verbreitet werden. Der Rat **ersucht** den EuGH, weiter mit Netzwerken nationaler Gerichte zusammenzuarbeiten, insbesondere durch einen informellen Austausch oder durch Studienbesuche.

22. Der Rat **unterstreicht** die entscheidende Rolle, die die Gerichte bei der Wahrung der Grundrechte spielen. Richterinnen und Richter sind die wahren Garanten der Charta, da sie einen wirksamen Rechtsschutz der darin verankerten Rechte gewährleisten müssen. Der Rat **nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis**, dass die nationalen Gerichte verstärkt auf die Charta zurückgreifen und den EuGH um Vorabentscheidung ersuchen, was die wichtigste Form des Dialogs der Gerichte im Rahmen der Union darstellt. In diesem Zusammenhang **ersucht** er die FRA, regelmäßig Aktualisierungen der Datenbank „Charterpedia“, einschließlich der darin enthaltenen nationalen und europäischen Rechtsprechung, vorzulegen.

23. Der Rat **fordert** die Mitgliedstaaten **auf**, weitere Möglichkeiten zur Verbesserung des Fachwissens der Richterschaft und sonstiger Angehöriger von Rechtsberufen im Hinblick auf die Charta zu erkunden und sich dabei auf spezielles Schulungsmaterial, einschließlich E-Learning-Tools, zu stützen. Der Rat **schlägt vor**, dass die Mitgliedstaaten Netze von Richtern, Laienrichtern und ehrenamtlichen Richtern sowie anderen Angehörigen von Rechtsberufen ermutigen, die Anwendung der Charta auf nationaler Ebene erneut in den Vordergrund zu rücken, indem sie insbesondere bei der Ausbildung und dem Austausch von Verfahren zusammenarbeiten und sich dabei auf die Unterstützung und die Instrumente stützen, die von der Kommission, dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (im Folgenden „EJTN“) und der FRA angeboten werden.

24. Der Rat **begrüßt** die neue Strategie der Kommission „Gewährleistung der EU-weiten Rechtspflege – Eine Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung auf europäischer Ebene für den Zeitraum 2021-2024“⁹, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung bezüglich der Charta, und befürwortet die Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen der Charta-Strategie ergreifen will.

⁹ Mitteilung der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2020 (COM(2020)713 final).

Jährliche Berichterstattung und Debatte

25. Der Rat **begrüßt** die Zusage der Kommission, einen Jahresbericht über die Anwendung der Charta nach einem themenbezogenen Ansatz mit Schwerpunkt auf bestimmte, durch Unionsrecht geregelte Politikbereiche vorzulegen, der auf den Grundsätzen der Objektivität, Fairness und Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten beruht, und **sieht** der Vorlage des ersten auf Grundrechte im digitalen Zeitalter fokussierten Berichts **erwartungsvoll entgegen**, der 2021 veröffentlicht werden soll. Der Rat **ersucht** die Kommission, in ihre Berichte auch bewährte Verfahren für eine bessere Anwendung der Charta auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass der Bericht leserfreundlich ist und der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

26. Der Rat **verpflichtet sich** dazu, jedes Jahr auf der Grundlage des Jahresberichts der Kommission, des jährlichen Grundrechteberichts der FRA und der durch die Mitgliedstaaten über das Europäische Justizportal bereitgestellten Informationen einen Gedankenaustausch über die Anwendung der Charta auf Unionsebene und auf nationaler Ebene zu führen. Die jährliche Aussprache sollte in zielgerichtete und zukunftsweisende Schlussfolgerungen des Rates einfließen.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen und Gleichbehandlungsstellen

27. Der Rat **erkennt an**, dass unabhängige NMRI und Gleichstellungsstellen eine wesentliche Rolle beim Schutz und bei der Förderung der Grundrechte sowie bei der Sensibilisierung für dieses Thema spielen und dazu beitragen, dass die nationalen politischen Strategien mit der Charta im Einklang stehen. Die NMRI sind angesichts ihres breit angelegten und horizontalen Grundrechtmandats und ihrer Bürgernähe von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Charta.

29. Der Rat **ermutigt** die Mitgliedstaaten, die noch keine unabhängigen NMRI gemäß den Grundsätzen für den Status nationaler Institutionen („Pariser Grundsätze“) eingerichtet haben, dazu, dies zu tun, wobei er auch auf den Indikator 16.a.1 der Ziele für nachhaltige Entwicklung verweist. Die Mitgliedstaaten, in denen NMRI eingerichtet wurden, sollten sicherstellen, dass diese mit ausreichenden Ressourcen und Personal ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgabe ausüben können. Darüber hinaus **unterstreicht** der Rat, dass die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen und eine angemessene Finanzierung von wesentlicher Bedeutung sind, damit die NMRI und Gleichstellungsstellen ihr Potenzial als Charta-Anwälte entfalten können.

30. Der Rat **stellt fest**, dass die Wirkung der Arbeit der NMRI noch verstärkt werden kann, und **ermutigt** die Mitgliedstaaten, die Kommission und die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union dazu, die Zusammenarbeit mit diesen Mechanismen weiter zu auszubauen, indem insbesondere sichergestellt wird, dass sie regelmäßig und konkret in den Gedankenaustausch mit der jeweiligen Regierung und in die Berichterstattung einbezogen werden.

Zivilgesellschaft

31. Der Rat **erkennt an**, dass Organisationen der Zivilgesellschaft häufig die erste Instanz sind, an die sich die Bürgerinnen und Bürger wenden, um Unterstützung und Informationen in Bezug auf ihre Rechte zu erhalten; häufig stehen sie auch an vorderster Front bei der Prävention von Verstößen oder Missbrauch und der entsprechenden Reaktion hierauf. Der Rat **würdigt** darüber hinaus die wesentliche Rolle, die zivilgesellschaftliche Organisationen beim Austausch einschlägigen Fachwissens in Bezug auf die Charta und bei der Sensibilisierung für die Charta spielen.

32. Der Rat **weist darauf hin**, wie wichtig es ist, unnötige, unrechtmäßige oder willkürliche Beschränkungen für den zivilgesellschaftlichen Raum zu beseitigen und zu unterlassen, und **erkennt an**, dass transparente, ausreichende und leicht zugängliche Finanzierungsquellen für die wirksame und unabhängige Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen von entscheidender Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang **sieht** der Rat dem Einsatz des Fonds der Union für Justiz, Rechte und Werte erwartungsvoll entgegen.

33. Der Rat **ersucht** die Mitgliedstaaten, Möglichkeiten zur Verbesserung der Interaktion und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Hinblick auf die Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten in Bezug auf die Charta zu prüfen, um die darin verankerten Rechte besser zu fördern und zu schützen. In diesem Zusammenhang **handelt es sich nach seiner Auffassung** um bewährte Verfahren, wenn die Regierungen regelmäßig mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammentreffen, sie in die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne für Grundrechte und in die Berichterstattung über die Anwendung der Grundrechteinstrumente einbeziehen und Strukturen einrichten, in denen Vertreter der Zivilgesellschaft, der Rechteverteidiger und der Behörden zusammenkommen.